

Anlage 2 Wegegebühren

zum Gesamtvertrag gemäß § 83 SGB V zwischen der KVSH und der AOK NordWest - handelnd als Landesverband für Schleswig-Holstein mit Wirkung für die Ortskrankenkassen

vom 01.02.2024

Für die Abrechnung von Wegegeld gilt folgende Regelung:

a) Der Arzt erhält für jeden Besuch Wegegeld, sofern die Entfernung zwischen Besuchsstelle und Praxisstelle des Arztes mehr als zwei Kilometer beträgt. Das Wegegeld wird

bei Tage je Doppel-km mit 1,85 Euro (Abrechnungs-Nr. 99103A),

bei Nacht je Doppel-km mit 3,05 Euro (Abrechnungs-Nr. 99104A)

berechnet. Für die Berechnung des Wegegeldes bleiben Bruchteile unter 0,5 Doppel-km unberücksichtigt. Bruchteile von 0,5 Doppel-km und darüber werden als volle Doppel-km bewertet.

Bei Besuchen mehrerer Anspruchsberechtigter auf einem Wege ist das Wegegeld anteilig auf die Zahlungspflichtigen zu verteilen.

Innerhalb geschlossener Ortschaften und bebauter Stadtgebiete ist Wegegeld nicht berechnungsfähig.

Anspruch auf das volle Wegegeld haben nur die beiden nächsterreichbaren Kassenärzte. Weiter entfernt wohnende Kassenärzte dürfen nur das Wegegeld berechnen, das der zweitnächstwohnende Kassenarzt anfordern kann. Fachärzte haben in Überweisungsfällen Anspruch auf das volle Wegegeld.

Wird vom Versicherten ohne zwingenden Grund ein weiter entfernt wohnender Kassenarzt in Anspruch genommen, so hat der Versicherte die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen. Mehrkosten sind die Wegegebühren, die vom Kassenarzt nicht berechnet werden können.

Für die Durchführung stationärer Behandlung und das Aufsuchen einer Zweigpraxis sind Wegegeld und Wegepauschale nicht berechnungsfähig.

Der Arzt erhält für jede Einzelvisite nach den Nrn. 18 - 21 und 24 BMÄ eine Wegepauschale oder ein Wegegeld.

b) Innerhalb geschlossener Ortschaften und bebauter Stadtgebiete sowie bei einer Entfernung zwischen Besuchsstelle und Praxisstelle des Arztes von nicht mehr als zwei Kilometer erhält der Arzt anstelle des Wegegeldes eine Wegepauschale. Die Wegepauschale wird

bei Tage mit 1,85 Euro (Abrechnungs-Nr. 99101A),

bei Nacht mit 3,05 Euro (Abrechnungs-Nr. 99102A)

berechnet.

c) Zur Vereinfachung der Abrechnung und Gewährleistung der anteiligen Berechnung wird das Wegegeld für Besuche nach Nr. 25 BMÄ von prakt. Ärzten bzw. Ärzten für Allgemeinmedizin und Kinderärzten listenmäßig für alle RVO-Kassen angefordert. Die Wegegeldliste wird chronologisch geführt und muss das Besuchsdatum, die besuchten Ortschaften und die zurückgelegte Entfernung enthalten. Die sich daraus ergebende Gesamtforderung für Wegegeld ist auf alle RVO-Kassen entsprechend der abgerechneten Fallzahl anteilig zu verteilen.

Aus der listenmäßigen Wegegeldanforderung (Abrechnungs-Nr. 99103A) und der Wegepauschale (Abrechnungs-Nr. 99101A) kann ein Besuchszuschlag zur pauschalen Wegeabgeltung ermittelt und bei der Abrechnung berücksichtigt werden.

Die KVSH kann vor Beginn eines neuen Kalendervierteljahres die pauschale Wegeabgeltung mit einem Besuchszuschlag zurücknehmen, wenn daraus unangemessene Ergebnisse entstehen. Ebenso können Arzt und Krankenkasse dieser Regelung widersprechen. Daraus entsteht die Verpflichtung zur listenmäßigen Abforderung.

Das Wegegeld (Abrechnungs-Nrn. 99103A und 99104A) für Besuche nach den Nrn. 26 bis 30 und 149 BMÄ ist stets auf dem Krankenschein zusammen mit der Besuchsgebühr anzufordern.

Die Wegepauschale (Abrechnungs-Nr. 99101A) für Besuche nach Nr. 25 BMÄ ist durch Hinzufügen des Symbols "P" zur Besuchsgebühr auf dem Krankenschein dann zu liquidieren, wenn das Wegegeld mittels Wegegeldliste angefordert wird; anderenfalls wird es von der Abrechnungsstelle automatisch hinzugesetzt.